



# Statuten FC Horw

## Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1

- 1 Der FC Horw wurde am 10. Januar 1946 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- 3 Sein Sitz befindet sich in Horw, Luzern.
- 4 Der FC Horw ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 5 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- 6 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 7 Die Vereinsfarben sind Gelb und Rot.
- 8 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

### Art. 2

- 1 Der FC Horw ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV).
- 2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes (IFV) sind für den FC Horw sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

### Art. 3

- 1 Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Horw und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **Mitgliedschaft**

---

### **a) Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Horw ersuchen.

#### **Art. 5**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

### **b) Kategorien von Mitgliedern**

#### **Art. 6**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren/Veteranen
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder

#### **Art. 7**

- 1 Zum Frei- oder Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 2 Die Frei- oder Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

### **c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 8**

- 1 Die Mitglieder aller Kategorien des FC Horw haben das Recht
  - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben
  - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Website o.ä.)
  - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

## **Art. 9**

- 1 Die Mitglieder des FC Horw haben die Pflicht
  - a) sich gegenüber dem FC Horw treu und loyal zu verhalten
  - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (IFV) und des FC Horw zu befolgen
  - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
  - d) den FC Horw für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
  - e) den Aufgebotsen und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten
  - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Horw hervorgehen.
- 2 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

## **d) Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 10**

- 1 Austritte von Aktiven, Junioren sowie Senioren/Veteranen können halbjährlich eines jeden Vereinsjahres (30. Juni oder 31. Dezember) erfolgen.
- 2 Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. Juni oder 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

### **Art. 11**

- 1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins widersetzt oder den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

### **Art. 12**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

## **Organe**

---

### **Art. 13**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **a) Generalversammlung**

### **Art. 14**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### **Art. 15**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- 2 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Genehmigung:
    - der Jahresrechnung
    - des Berichts der Rechnungsrevisoren
  - c) Festsetzung und Änderung der ordentlichen sowie allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
  - d) Genehmigung des Budgets
  - e) Wahl und Abberufung:
    - des Präsidenten
    - der übrigen Vorstandsmitglieder
    - der Mitglieder der Revisionsstelle
  - f) Ehrungen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
  - g) Statutenänderungen

#### **Art. 16**

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 2 Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

#### **Art. 17**

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder aller Kategorien.
- 2 Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3 Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Für Wahlen ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem 2. Wahlgang das Los.
- 5 Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

#### **Art. 18**

Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstandsmitglieder, Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen sowie volljährige Junioren obligatorisch.

#### **Art. 19**

- 1 Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- 2 Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

#### **Art. 20**

- 1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- 2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 17 Abs. 2).

## **b) Vorstand**

### **Art. 21**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Leiter Finanzen
- dem Leiter Spielbetrieb
- dem Leiter Sport
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

### **Art. 22**

- 1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 3 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

### **Art. 23**

- 1 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- 2 Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 3 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens 3 Personen anzugehören.
- 4 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

### **Art. 24**

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2 Mit Ausnahme des Präsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

### **Art. 25**

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4 Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### **Art. 26**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

#### **c) Revisionsstelle**

##### **Art. 27**

- 1 Die Revisionsstelle setzt sich aus 2 Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- 2 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

##### **Art. 28**

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

#### **Kommissionen**

---

##### **Art. 29**

- 1 Der Verein verfügt über eine Sport- und Juniorenkommission.
- 2 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- 3 Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

## **Finanzen**

---

### **Art. 30**

- 1 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- oder Geschäftsjahres beziehungsweise beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- 2 Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- 3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

### **Art. 31**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Statutenänderungen**

---

### **Art. 32**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

### **Art. 33**

- 1 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- 2 Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## **Auflösung des Vereins**

---

### **Art. 34**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 2 Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- 3 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

### **Art. 35**

- 1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- 2 Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

## Art. 36

- 1 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Horw ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- 2 Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Horw kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Horw vermachen.

## Schlussbestimmungen

---

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

FC Horw



Robin Ming  
Präsident



Leandro Bezzola  
Juniorenobmann, Vizepräsident



Christian Kratzer  
Leiter Spielbetrieb, Vizepräsident